

Amtliche Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Neubau der Entlastungsstraße Buschkamp zwischen
Flensburger Chaussee und Schleswiger Chaussee**

einschließlich

- Neubau der Entlastungsstraße Buschkamp beginnend in der Verlängerung des bestehenden Straßenabschnittes Buschkamp (Stat. 0+000) bis zur Schleswiger Chaussee (B 201) (Stat. 0+587,06)
- Ausbildung des Kreuzungsbereiches verlängerter Buschkamp/Schleswiger Chaussee/westliche Anschlussrampe B 5 als Kreisverkehrsplatz
- Anbindung des nördlichen Teils des Engelsburger Weges und Ausbildung als Sackgasse
- Ergänzung des Geh- und Radwegnetzes
- Herstellung von Entwässerungseinrichtungen
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes im Nahbereich der Neubautrasse
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes im Bereich des B-Planes 59 in der Gemarkung Husum

sowie weitere aus den Planungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Husum.

Über oben bezeichnetes Bauvorhaben hat der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, - Planfeststellungsbehörde - den Planfeststellungsbeschluss vom 15.10.2014, 4015-553.32-G-118 erlassen.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne liegen in der Zeit
vom 03. November 2014 bis 17. November 2014

im Rathaus der Stadt Husum
-Stadtbauamt-
Zimmer 301
Zingel 10
25813 Husum

während folgender Zeiten:

Montag bis Mittwoch, Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Jeden 1. Donnerstag im Monat	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 41 Abs. 5 des Straßen-und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger der Straßenbaulast und den am Verfahren Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt worden. Des Weiteren wird dieser Planfeststellungsbeschluss gemäß § 61 Abs. 2 LNatSchG den anerkannten Naturschutzvereinen zugestellt, die am Planfeststellungsverfahren durch die Anhörungsbehörde beteiligt worden sind.

Gegenüber den übrigen Betroffenen, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 141 Abs. 4 LVwG). Diese können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Im Übrigen wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Beschlusses hingewiesen.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
-Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde-
gez. Böge

Husum, 29.10.2014

gez. Uwe Schmitz